

Amtsblatt

der Preussischen Regierung zu Koblenz

Nr. 16

Ausgegeben Samstag, den 21. April

1934

Inhalt: Reichsgesetzblatt 53. Preussische Gesetzsammlung 54. Einhorn-Apotheke in Bad Kreuznach 54. Eingliederung von Parzellen in die Landgemeinde Raimt 54. Verbot des Auftretens von Angehörigen konfessioneller Jugendverbände 54. Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Krankenkassenpraxis 54. Sch'achthausanlage 55. Vernichtung der Raupen an den Obstbäumen 55. Sitzung für die Einzelhandelsvertretung der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz 55. Wegeeinzählung 56. Verlorene Ausweise 56. Personalmeldungen 56.

197. Polizeiliche Anordnung über das Auftreten von Angehörigen konfessioneller Jugendverbände.

§ 1. Auf Grund der §§ 14 und 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetz-

samm. S. 77) in Verbindung mit der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) wird für den Regierungsbezirk Koblenz im Interesse der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung den Angehörigen der konfessionellen Jugendverbände bis auf weiteres unterjagt:

1. jedes geschlossene Auftreten in der Öffentlichkeit,
2. das öffentliche Tragen von Bundestracht oder von Kleidungsstücken oder Abzeichen, die sie als Angehörige der konfessionellen Jugendorganisationen kenntlich machen.
Unter diese Verbotsanordnung fällt auch das Tragen von Bundestracht oder zur Kluff gehörigen Kleidungsstücke und Abzeichen unter Verdeckung durch zivile Kleidungsstücke (z. B. Mäntel) sowie jede sonstige einheitliche Kleidung, die als Ersatz für die bisherige Bundestracht anzusehen ist,
3. das Mitführen oder Zeigen von Wimpeln oder Fahnen in der Öffentlichkeit,
4. der öffentliche Vertrieb oder das öffentliche Verteilen von Presseerzeugnissen konfessioneller Jugendverbände (Jugendzeitungen, Jugendzeitschriften, Flugblätter),
5. jede sportliche oder volksportliche Betätigung innerhalb der konfessionellen Jugendverbände.

§ 2. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, oder wer zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, unterliegt der Bestrafung gemäß § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83).

Koblenz, den 13. April 1934.

I a. 630.

Der Regierungspräsident.

**Der Regierungspräsident von Koblenz verbietet den
katholischen Jugendverbänden 1934 das Tragen der „Kluff“ u.a.**